

Mitarbeiter von Fremdfirmen gelten im Kernkraftwerk Gösgen (KKG) als **beruflich strahlenexponiertes Personal**, sobald Arbeiten in der kontrollierten Zone verrichtet werden müssen.

**Alle Firmen**, die in der kontrollierten Zone unseres Werks tätig werden, bedürfen entsprechend der Strahlenschutzverordnung (StSV) als Firma einer **Bewilligung des Bundesamts für Gesundheit (BAG)**.

- Eine Arbeitsaufnahme ist nur mit einem lückenlos ausgefüllten und nachgeführten temporären persönlichen Dosisdokument möglich. Bitte benutzen Sie das "Dosisdokument KKG", Sie finden es unter: [www.kkg.ch/de/services/zutritt.html](http://www.kkg.ch/de/services/zutritt.html)
- Um das Dosisdokument ausfüllen zu dürfen, ist es erforderlich, dass Ihr Unternehmen über eine gültige Bewilligung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) verfügt. Diese Bewilligung trägt den Titel: „Bewilligung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen“ betreffend "Personalvermittlung in Kontroll- und Überwachungsbereichen".
- Als anerkannte Personendosimetriestelle des KKGs sind wir verpflichtet, von jeder Firma, die uns Personal entsendet, eine Kopie dieser Bewilligung zu verlangen. Ab dem Jahr 2026 sind wir dazu angehalten, das Vorliegen der Bewilligungen aller Fremdfirmen zu überprüfen (von ausländischen Firmen ab dem 01.01.2027)
- Bitte beachten Sie, dass Mitarbeitenden von Fremdfirmen, deren Bewilligung uns nicht vorliegt, der Zutritt in die Kontrollierte Zone des KKGs nicht gestattet werden kann.
- Die Mitarbeiter dürfen in der Schweiz eine **maximale Dosis von 20 mSv pro Jahr** erhalten. Dem Strahlenschutzverantwortlichen des Entsenders steht es frei, für seine Mitarbeiter einen unter diesem Grenzwert liegenden Dosiswert – ein **Dosiskontingent** – für den gesamten Aufenthalt in unserem Werk zu definieren. Die Überwachung weiterer Werte ist Sache der Fremdfirma.
- Für **Arbeiten im Schutzanzug** muss die Tauglichkeit der Mitarbeiter abgeklärt sein. Die Tauglichkeitsbestätigung ist auf dem Dosisdokument einzutragen. Weitere Informationen finden Sie im «Infoblatt zum Konzept der Tauglichkeitsprüfung» – auf [www.kkg.ch](http://www.kkg.ch) unter Zutritt.

### **Schutzanzugstauglichkeit für Personen mit deutschem Strahlenpass:**

Atemschutz Vorsorgeuntersuchung: keine Bedenken für Gruppe 2

→ leichter Atemschutz (Filtermasken, leichter Schutzanzug)

Atemschutz Vorsorgeuntersuchung: keine Bedenken für Gruppe 2 und 3

→ schwerer Atemschutz (Pressluftatmer, fremdbelüfteter Schutzanzug)

Personen mit **Hautverletzungen** oder offenen **Hauterkrankungen** ist der Zutritt zur kontrollierten Zone nur gestattet, wenn geeignete Schutzmassnahmen getroffen wurden und der Strahlenschutz zugestimmt hat. Personen mit frisch gestochenen **Tattoos** dürfen die kontrollierte Zone frühestens

zwei Wochen nach der Tätowierung und nur nach vorgängiger Absprache mit dem Strahlenschutz betreten.

**Handelsübliches Werkzeug** für die kontrollierte Zone wird von uns gestellt. Wir übernehmen keine Haftung für Werkzeug, das unnötig in die kontrollierte Zone eingebracht wurde und infolge von Kontaminationen nicht mehr freigegeben werden kann.

Die notwendigen **Dosisdokumente** und weitere **Auskünfte** über den Einsatz von beruflich strahlenexponiertem Personal erhalten Sie bei der KKG-Dosimetriestelle oder auf: <https://www.kkg.ch> unter Zutritt.

Die "Bewilligung für den Umgang mit ionisierenden Strahlen" (Personalvermittlung in Kontroll- und Überwachungsbereichen) können Sie im Radiation Portal Switzerland beantragen: <https://www.gate.bag.admin.ch/RPS/ui/public-home>

Die Firma ROTACS (<https://www.rotacs.ch/>) übernimmt für Sie gerne die Anmeldeformalitäten sowie gegebenenfalls auch weitere Dienstleistungen (Kostenpflichtig).

Stephan Schenker  
Fachverantwortlicher Dosimetrie  
Tel: +41 62 288 27 23  
E-Mail: [dosimetrie@kkg.ch](mailto:dosimetrie@kkg.ch)